

Verhalten bei Vor-Ort-Kontrollen

Rechte und Pflichten der Landwirte

A. Allgemeine Hinweise

1. Warum werden Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt?

Das EU-Recht bestimmt, dass bei Betriebsinhabern, die Direktzahlungen und Prämien erhalten, durch eine Vor-Ort-Kontrolle (VOK) überprüft werden muss, ob die Fördervoraussetzungen und anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance-Bestimmungen) eingehalten werden.

VOK sind somit keine willkürliche Bürokratie-Schikane der Behörde, sondern sie sind eine Begleiterscheinung der Direktzahlungen. Das eine gibt es ohne das andere nicht.

Es müssen pro Kalenderjahr mindestens 1% der von Zahlungen Begünstigten und 3 % aller Rinder-, Schaf- und Ziegenhalter kontrolliert werden. Daneben sind die Verwaltungsbehörden aufgrund fachgesetzlicher Aufgabenzuweisungen zur Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung der fachrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Letztlich liegt es auch im Interesse jedes einzelnen Landwirts, dass Direktzahlungen nur an die Betriebe gezahlt werden, die sich an die Bestimmungen halten und sich nicht einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil verschaffen.

2. Wie sollte ich mich als Betriebsinhaber verhalten?

Dass Kontrolleure auf den Betrieben trotzdem nicht immer mit offenen Armen empfangen werden, mag zum einen daran liegen, dass die Kontrolle mit viel Zeitaufwand zusätzlich zu dem ohnehin hohen Arbeitsaufkommen verbunden ist. Zum anderen bringen die Prüfungen die Unsicherheit mit sich, dass selbst bei sehr gewissenhaftem Vorgehen Fehler und Unregelmäßigkeiten nie ganz ausgeschlossen werden können. Gleichwohl gilt der Grundsatz, dass jeder Betriebsinhaber verpflichtet ist, die Kontrollen zuzulassen und an diesen mitzuwirken hat. Sie sollten aber sich und dem Prüfer eine positive Chance geben und der Kontrolle nicht ängstlich, sondern aufgeschlossen gegenüberstehen.

Ganz grundsätzlich sollte eine sachliche Arbeitsatmosphäre geschaffen und mit den Kontrolleuren soweit wie möglich kooperiert werden. Ziel für Prüfer wie Geprüfte sollte es sein, durch einen fairen Umgang miteinander die Kontrolle im Guten, effektiv und ordnungsgemäß über die Bühne zu bringen.

Tauchen Probleme oder Streitpunkte auf, ist es stets ratsam, einen kühlen Kopf zu bewahren und die Durchführung sowie den

erfolgreichen Abschluss der Kontrolle zu ermöglichen. Trotzdem darf und sollte man seinen Standpunkt vertreten und klar aber sachlich benennen und begründen.

Dieser Ratgeber darf nicht missverstanden werden. Er soll kein Misstrauen gegenüber den Kontrolleuren schüren. Das wäre grundsätzlich auch weder gerechtfertigt noch zielführend. Ziel ist vielmehr, durch eine Aufklärung des Landwirts über seine Rechte und Pflichten ihm mehr Gelassenheit im Umgang mit Kontrollen zu ermöglichen.

Besonders wichtig ist, dass die Kontrolle oder Teile davon nicht verweigert oder boykottiert werden dürfen. Sonst droht die Ablehnung der Prämienanträge. Gerichte neigen sehr schnell dazu, die Verhinderung einer VOK zu bejahen. Daher gilt: Den eigenen Standpunkt sachlich vertreten: Ja! Den Prüfer an der Kontrolle hindern: Nein! Keinesfalls sollte der Prüfer des Hofes verwiesen werden. Dass Beleidigungen oder Drohungen fehl am Platze sind, versteht sich von selbst.

Neben den VOK gibt es zahlreiche weitere Kontrollen auf den landwirtschaftlichen Betrieben von staatlichen und privaten Stellen. Die Empfehlungen gelten dafür im Grundsatz zwar entsprechend, es können dort aber geringere oder weitergehende Befugnisse der Kontrolleure (z.B. zur Beschlagnahme) bestehen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch beim Thema VOK gilt: Vorsorge ist besser als Nachsorge. Deshalb sollten Sie als Mitglied des Bauernverbandes Schleswig-Holstein die Möglichkeit wahrnehmen, noch vor einer behördlichen Kontrolle Ihren Betrieb im Rahmen eines HOFCheck auf Herz und Nieren überprüfen zu lassen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.bauern.sh/leistungen/hofcheck.html.

B. Die Kontrolle meistern

1. Welche Behörde ist für die Prüfung zuständig?

Die in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden kontrollieren bei den Betrieben, ob die Anforderungen und Standards der Cross Compliance-Verpflichtungen eingehalten werden.

GAB/GLÖZ	Rechtsakte/Standards	häufige Verstöße in den Bereichen	Zuständigkeiten	
			systematische Kontrolle	anlassbezogene Kontrolle
GAB 7	Tierkennzeichnung (TK) Rinder	Bestandsregister, HIT- Datenbank, Meldeverstöße, Ohrmarken	LLUR	Veterinäramt (VÄ)
GAB 6	TK Schweine	Bestandsregister, Kennzeichnung	LLUR	VÄ
GAB 8	TK Schafe/Ziegen	Bestandsregister, Kennzeichnung	LLUR	VÄ
GAB 4	Futtermittel	Rückverfolgbarkeit (Lieferscheine), unerwünschte Stoffe	Landeslabor (LL)	LL
GAB 4	Lebensmittel	Rückverfolgbarkeit (Lieferscheine), Tierarzneimittel (vorhanden/richtig), Milcherzeugung	LL	LL
GAB 5	Verfütterungsverbot	Einsatz hormonaler bzw. thyreostatischer Stoffe		LL
GAB 10	Pflanzenschutz	Anwendung, Abstand, Dokumentation	LLUR	LWK
GAB 2	Vogelschutz	Beeinträchtigung/Zerstörung, der den Vogelarten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienenden geschützten Landschaftsbestandteilen	LLUR	UNB
GAB 3	FFH	Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen und/oder Lebensräumen, die nach der FFH-RL geschützt werden sollen	LLUR	UNB
GAB 1	Nitrat	Düngebilanz, Düngebedarfsermittlung, Lagerung Gülle/Silage/Mist	LLUR	LLUR / UWB
	Phosphat	bis 2014 CC-relevant		
GLÖZ 3	GLÖZ 3	Eintrag von Stoffen ins Grundwasser - Feldmieten, Silage/Mist, Treibstoff, PSM	LLUR	Untere Wasserbehörde (UWB)
	Klärschlamm	bis 2014 CC-relevant		
GAB 11	Tierschutz (TS) Kälber	Haltung (Füttern, Tränken, Bewegung), Zugang zu Wasser/Raufutter	LLUR	VÄ
GAB 12	TS Schweine	Bodenfläche, Beleuchtung, Beschäftigungsmaterial	LLUR	VÄ
GAB 13	TS Nutztiere	Dokumentation Tierarzneimittel, Anforderungen Gebäude/Beleuchtung	LLUR	VÄ
GLÖZ 2, 4-7	GLÖZ 2, 4-7 (Anhang III bis 2014)	Beseitigung Landschaftselemente	LLUR	LLUR
GLÖZ	2: Bewässerung, 4: Bodenbedeckung ÖVF/Stilllegung, 5: Begrenzung Erosion, 6: Verbot Abbrennen Stoppelfelder, 7: Landschaftselemente		LLUR	LLUR / GLÖZ 2: UWB
	Dauergrünland	Bis 2013 CC-relevant		

Tabelle: Übersicht der Standards (GLÖZ) bzw. Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) mit Darstellung der entsprechenden Rechtsakte und Nennung der häufigsten Verstöße in den entsprechenden Bereichen.

2. Wer wird geprüft?

Wer sich einer Überprüfung unterziehen muss, wird ermittelt

- aufgrund der Antragsunterlagen risikoorientiert bzw. per Zufall (sog. systemische Kontrollen),
- durch einen Anlass (Anzeige durch Dritte, Hinweise anderer Behörden nach eigenen Fachrechtskontrollen, sog. Cross Checks) oder
- als Nachkontrolle im Folgejahr nach festgestellten Verstößen.

3. Wie wird geprüft?

Die Kontrollen können sich auf

- alle Gebäude (Stallungen, Lagerräume, Büroräume; unter engen Voraussetzungen auch Wohnbereiche),
- sämtliche Flächen (Hofflächen, Freiflächen wie Parzellen oder Flurstücke) und

- sonstige Einrichtungen (z.B. Eigenverbrauchstankstelle, eingesetzte Technik)
- des zu überprüfenden Betriebs beziehen.

Die Kontrollen finden statt

- vorab in der Behörde (Flächenkontrolle in Fernerkundung, HIT-Meldungen)
- auf den Flächen (Flächengröße, Bodenproben auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Schutz der Landschaftselemente, Erosionsschutzmaßnahmen, Erhalt des Dauergrünlandes, Instandhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand) und
- auf der Betriebsstätte (aktuelle Dokumentationen, Begutachtung der Tierhaltung und Sichtkontrolle von Hofflächen bzw. Anlagen wie Silageanlagen, Lagerstätten für Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Diesel und (Alt-)Öl).

4. Wie lange dauert die Kontrolle?

Der Zeitrahmen für die Kontrolle variiert je nach Betriebstyp und Kontrollumfang. Ca. 2 - 4 Stunden sollten eingeplant werden, damit die Kontrolle ohne Zeitdruck zu Ende geführt werden kann. Bereits im Rahmen der VOK sollten möglichst alle offenen Fragen beantwortet werden, da dies Zeitaufwand und Schwierigkeiten im Nachhinein erspart.

5. Wie ist der allgemeine Ablauf einer Prüfung?

Werden Kontrollen angekündigt?

VOK können, müssen aber nicht angekündigt werden.

- Eine Anmeldung soll grundsätzlich erfolgen, wenn der Prüfungszweck und die Wirksamkeit dadurch nicht gefährdet werden. Die Behörden haben die Ankündigungsfrist auf das strikte Minimum zu beschränken, sodass diese Frist 14 Tage nicht überschreiten darf.
- Im Bereich Tierkennzeichnung und -schutz bzw. Lebens-/Futtermittelsicherheit sollen Kontrollen grundsätzlich ohne Ankündigung vorgenommen werden.
- Ist zur Sicherstellung der Kontrolle z.B. die Mitwirkung des Betriebsinhabers erforderlich, darf 48 Stunden vorher eine Ankündigung erfolgen, in engen Ausnahmefällen mit guter Begründung auch noch früher.
- Anlasskontrollen werden prinzipiell unangekündigt durchgeführt.

Was ist zu Beginn einer VOK wichtig?

Zu Beginn der Kontrolle ist der Betriebsinhaber über Art und Umfang der Prüfung zu informieren.

Unbedingt sollte notiert werden

- für welche zuständige Stelle/Behörde,

- aus welchem konkreten Anlass und
- mit welchem Inhalt die Kontrolle stattfindet.

Hierüber muss der Prüfer Auskunft geben. Sinnvollerweise sollte zugleich der vorgesehene Ablauf soweit erforderlich abgesprochen werden.

Wesentliche Aufgaben des Prüfers sind

- die Feststellung der für die geprüften Anforderungen relevanten Sachverhalte und die Dokumentation des Prüfungsverlaufs,
- die bereitzustellenden Dokumente einzusehen und ggf. abzuzeichnen oder als Kopie zur Prüfsakte zu nehmen und
- das Ergebnis und die getroffenen Feststellungen der Kontrolle in einem Prüfbericht festzuhalten.

Die für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen sollten stets aktuell geführt, schnell griffbereit und der Betriebsinhaber diesbezüglich jederzeit vorbereitet sein.

Muss sich der Prüfer ausweisen?

Prüfer sollen unaufgefordert ihren Dienstausweis vorzeigen, auf Verlangen müssen sie sich ausweisen.

Es gibt Fälle, in denen der Prüfer ohne Anmeldung auf dem Betrieb, quasi vor offiziellem Antritt des Kontrollbesuchs, Betriebsteile oder Flächen inspiziert. Ob diese Vorgehensweise rechtmäßig ist, ist nicht eindeutig geklärt. Unschön für den Betriebsleiter ist sie auf jeden Fall. Trotzdem sollte man bei Bemerkungen ruhig bleiben und

- freundlich aber bestimmt nach dem Anlass der Kontrolle fragen,
- soweit man den Prüfer nicht kennt, den Dienstausweis verlangen und
- anschließend die Fortsetzung der Prüfung nach dem üblichen Verfahren begleiten.

6. Zugangsrechte der Kontrolleure

Wo muss den Prüfern Zutritt gewährt werden?

Die Prüfer sind berechtigt, während der Geschäfts- und Betriebszeiten (im Regelfall von 9:00 – 17:00 Uhr) den Zugang zu

- Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie
- Betriebsflächen zu verlangen.
- Ein Betretungsrecht für die Wohnräume kommt nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht, wenn es um die Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geht (Gefahr im Verzug), was nur in wenigen Fällen zutreffen dürfte.

Existieren keine Büroräume und befinden sich die prüfungsrelevanten Unterlagen in gemischt genutzten privaten Räumlichkeiten (z.B. am Schreibtisch im Wohnzimmer), sind diese dem Prüfer zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Aufgrund der Mitwirkungsverpflichtung des Betriebsinhabers genügt es nach der

Rechtsprechung nicht, die Unterlagen bloß an der Haustür auszuhändigen. Vielmehr muss an Ort und Stelle ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt werden, an dem die Sichtung der geschäftlichen Unterlagen erfolgen kann. Wo dies stattfinden soll, entscheidet der Betriebsleiter. Er kann hierzu bestimmte geeignete Betriebsräume oder gegebenenfalls einen Teil seiner privaten Räumlichkeiten herrichten.

Wer eine solche Einsichtnahme nicht ermöglicht, riskiert die Ablehnung des Prämienantrags wegen Verweigerung der Kontrolle.

Zudem muss bedacht werden, dass auf dem Weg zu den Geschäftsräumen ggf. private Wohnbereiche passiert werden müssen. Entdeckt der Prüfer dort im Vorbeigehen betriebsbezogene Missstände, können diese ebenfalls als Verstöße sanktioniert werden. Der Betriebsinhaber genießt in diesem Fall keinen Schutz durch das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung.

Müssen die Prüfer in Ställen Schutzkleidung tragen?

Rechtlich besteht kein Anspruch, den Prüfer zum Tragen von Schutzkleidung zu verpflichten. Diese sollte aber immer auf dem Betrieb bereitgehalten und dem Prüfer zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrolleure sind auch selbst dazu angehalten, Einwegschutzkleidung für diesen Zweck mitzuführen.

Dies gilt besonders für die nach Schweinehaltungs-Hygieneverordnung vorgeschriebene Pflicht zum Tragen von Schutzbekleidung für betriebsfremde Personen, für deren Einhaltung der Tierbesitzer verantwortlich ist. Ist das Tragen von Schutzkleidung Bestandteil des gängigen Betriebsablaufes, so wird auch der Prüfer hierbei keine Ausnahme bilden.

Kann der Zugang zum Stall wegen möglicher Krankheitsverschleppung verweigert werden?

Grundsätzlich genügen allgemeine Befürchtungen nicht, um den Zutritt zu verweigern. Besteht der konkrete Verdacht einer Seuchenverschleppung, sollte der Prüfer unter Nennung der Verdachtsmomente und Begründung der Gefahr zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Schäden darüber informiert werden.

Lediglich wenn im Rahmen eines amtlich festgestellten Tierseuchenausbruches Sperrmaßnahmen angeordnet werden, gelten diese auch für das Kontrollpersonal.

Bei angekündigten Kontrollen sollten die Behörden vorher in Kenntnis gesetzt werden, dass eine Erklärung vom Prüfer unterschrieben werden muss, dass er in den letzten 48 Stunden vor dem Besuch keinen Kontakt zu Schweinen hatte. Der Prüfer kann jedoch auch ohne Unterzeichnung der Erklärung den Stall mit Schutzkleidung betreten.

7. Beteiligung des Landwirts

Darf eine Kontrolle ohne Anwesenheit des Betriebsleiters stattfinden?

Grundsätzlich steht dem zu kontrollierenden Landwirt das Recht zu, bei allen Kontrollmaßnahmen anwesend zu sein. Soweit der Betriebsleiter oder ein geeigneter Vertreter aus wichtigen Gründen nicht mitwirken können, darf der Prüfer solche Kontrollen durchführen, die keine Anwesenheit einer betriebszugehörigen Person erfordern (z.B. die Vermessung von Feldblöcken oder Landschaftselementen). Hiervon hat der Prüfer den Betriebsleiter in Kenntnis zu setzen.

Die Kontrolleure sind nicht berechtigt, Überprüfungen in betrieblichen Gebäuden bzw. von Geschäftsunterlagen ohne Kenntnis des Landwirts oder seines Vertreters vorzunehmen. Die Kontrolle solcher Bereiche, die eine Anwesenheit zwingend erfordern, kann daher unter Nachweis entsprechender triftiger Gründe in Ausnahmefällen möglicherweise verschoben werden.

Die Flächenkontrolle in Fernerkundung sowie Verwaltungskontrollen von eingereichten Anträgen bzw. sonstigen Erklärungen dürfen auch ohne Information durchgeführt werden.

Was ist, wenn der Betriebsinhaber nicht anwesend sein kann?

Wenn der Betriebsleiter feststellt, dass er selbst bei einer Kontrolle nicht auf dem Hof sein kann, muss (auch kurzfristig) versucht werden, einen geeigneten Vertreter mit der Begleitung des Prüfers und Auskunftserteilung zu beauftragen. Während der Kontrolle sollte der Betriebsleiter dann telefonisch erreichbar sein.

Bei der Auswahl eines Stellvertreters ist vom Betriebsleiter sorgfältig darauf zu achten, dass dieser auch geeignet ist.

D.h. insbesondere, dass dieser

- über die wesentlichen Umstände Auskunft geben kann,
- mit den Örtlichkeiten und den geschäftlichen Vorgängen des konkreten Betriebes vertraut ist und
- Flächen, Tiere sowie Einrichtungen gut kennt und weiß, wo Arzneimittel und Unterlagen etc. aufbewahrt werden und er Zugang dazu hat.

Ungeeignet sind demgegenüber Lehrlinge und Praktikanten bzw. mit dem Betrieb ansonsten nicht befasste Personen wie Nachbarn oder betriebsfremde Verwandte. Auch der hochbetagte Altenteiler kann aufgrund geistiger und/oder körperlicher Defizite als Vertreter ausscheiden.

Im Prämienantrag sollte nur dann ein allgemeiner Vertreter benannt werden, wenn dieser auch voll und ganz die Vertretung des Betriebsinhabers bezüglich der vorgenannten Punkte leisten kann. Wichtig ist neben einer sorgfältigen Auswahl, dass bei Veränderungen unverzüglich eine Korrektur erfolgt.

Grundsätzlich brauchen sonstige Familienmitglieder oder Mitarbeiter, die nicht als Vertreter oder Bevollmächtigte benannt worden sind, keine Auskünfte zu erteilen oder an der Kontrolle mitzuwirken. Die Rechtsprechung geht aber verstärkt dazu über, von dem Betriebsinhaber

organisatorische Vorkehrungen für die Abwesenheit bei unangekündigten Kontrollen zu verlangen. Deshalb ist es ratsam, auch den Kreis der Familie und Mitarbeiter auf die Überprüfung vorzubereiten.

Der Prüfer sollte keinesfalls rigoros abgewiesen, sondern um eine Verschiebung der Kontrolle gebeten werden. Wenn dies abgelehnt wird, sollte der Prüfer durch die geeignetste Person begleitet werden. Diese sollte zumindest wissen, wo sich die regelmäßig verlangten Unterlagen befinden. Sinnvoll ist es in solchen Fällen auch, dass eine zweite Person als Zeuge mitgeht.

Die Erreichbarkeit des Landwirts über das Handy während dessen Abwesenheit muss stets sichergestellt sein, um entsprechende Weisungen geben und offene Fragen beantworten zu können.

Was ist, wenn ich keine Zeit habe?

Wenn Sie tatsächlich keine Zeit haben (z.B. wegen eines wichtigen Arzttermines, eines unmittelbaren Trauerfalles oder dringender Erntearbeiten mit kostenintensiver Maschinenmiete), sollte die Kontrolle keinesfalls pauschal abgelehnt werden. Insbesondere bei vorheriger Ankündigung des Kontrolltermins muss der Arbeitsablauf auf die Kontrolle eingerichtet oder ein Vertreter organisiert werden.

Bei wichtigen anderweitigen Anlässen, die eine Teilnahme an der Kontrolle schwierig oder unmöglich machen, ist es ratsam, sachlich den Wunsch vorzubringen, die Kontrolle zu verschieben. Im Vorlauf zu einer angekündigten Kontrolle sollte dies schriftlich unter Angabe konkreter Gründe erfolgen und ggf. mit geeigneten Nachweisen (z.B. Attest) belegt werden.

In der Rechtsprechung werden hinreichende Gründe für eine Verschiebung jedoch nur unter strengen Voraussetzungen anerkannt. D.h. sie können um Verschiebung bitten, einen Anspruch darauf haben sie aber meistens nicht. Im Zweifel sollte man daher die Kontrolle zulassen, da sonst die Prämienanträge abgelehnt werden können. Dies führt zum vollständigen Verlust der Prämie.

Fachrechtliche Kontrollen, die ohne sachlich rechtfertigenden Grund abgelehnt werden, können auch mit verwaltungsrechtlichen Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

8. Mitwirkungspflichten und Verweigerungsrechte

Welche Mitwirkungspflichten hat der Landwirt?

Den Landwirt treffen umfangreiche Mitwirkungspflichten. Er hat den Prüfern die erforderliche aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Kontrolltätigkeit zu gewähren.

- Dem Prüfer sind auf Verlangen einschlägige geschäftliche Unterlagen (z.B. Medikamentenbuch, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten, HIT-Datenbank) zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

- Es ist dem Prüfer auch zu ermöglichen, Fotos zur Dokumentation etwaiger Mängel zu machen.
- Soweit eine Aufzeichnungs- oder Dokumentationspflicht besteht (z.B. zur Düngebedarfsermittlung oder Tiergeburten) müssen die Unterlagen zum Zeitpunkt der Kontrolle vorliegen. Man kann sich nicht darauf verlassen, dass ein Nachreichen genügt.
- Wenn Daten in elektronischer Form auf dem Betrieb vorliegen, kann der Prüfer verlangen, diese bei der VOK auf Kosten des Landwirts auszudrucken.
- Bei Betriebsgemeinschaften können die geforderten Unterlagen während der VOK durch den anderen Betrieb zur Verfügung gestellt werden.
- Bei angekündigten Kontrollen muss die Überprüfung der Tiere (z.B. der Ohrmarken) ohne Gefahr für die beteiligten Personen ermöglicht werden. Weidende Tiere müssen sich in einem überschaubaren Areal befinden.
- Falls dies im Einzelfall erforderlich ist, kann der Prüfer verlangen, die Tiere aufzustallen, an ein Fressgitter zu locken oder für die Überprüfung zu fixieren.
Ist das bei unangekündigten Kontrollen nicht realisierbar, kann dem Betriebsinhaber eine Frist von 48 Stunden eingeräumt werden, um entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.

Dürfen Auskünfte verweigert werden?

Niemand muss sich selbst belasten.

Auf Fragen, die den Landwirt oder einen Familienangehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzt, darf die Auskunft verweigert werden.

Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn

- vom Kontrolleur tierschutzwidrige Umstände bemängelt werden,
- bußgeld- bzw. strafbewehrte Verstöße gegen Düngemittel- oder Pflanzenschutzmittelrecht bzw.
- die Verletzung lebens- und futtermittelrechtlicher Normen oder
- Gewässer- bzw. Bodenverunreinigungen in Rede stehen.

9. Verhalten bei Beanstandung

Ist es sinnvoll, selbst Beweise zu sichern?

Grundsätzlich ist es vorteilhaft, wenn der Betriebsleiter während der Prüfung von einer weiteren Person (Ehefrau, Mitarbeiter, ältere Kinder, Auszubildende) unterstützt wird. Dies gilt erst recht, wenn der Prüfer meint, eine Unregelmäßigkeit bemerkt zu haben. Ein erwachsener Familienangehöriger oder Mitarbeiter kann später als Zeuge nützlich sein.

Dasselbe gilt für eine eigene Dokumentation des Prüfungsverlaufs und der einzelnen Kontrollergebnisse. Hierbei empfiehlt es sich, eigene aussagekräftige Fotos und erläuternde Notizen anzufertigen.

Hierdurch lässt sich die eigene rechtliche Position für Widerspruchs- und Klageverfahren gegen überraschende bzw. ungerechtfertigte Sanktionen absichern und verbessern.

- Auch zum Nachweis eines fehlenden Vorsatzes kann es ausschlaggebend auf Zeugenaussagen ankommen. Zum Beispiel, dass bei der VOK vorgebracht wurde, ein Kalb sei nicht ständig angebunden, sondern nur für einen kurzen Moment fixiert worden.
- Aufgenommene Bilder können – eine hinreichende Qualität vorausgesetzt – auch im Nachhinein einen objektiven Eindruck über die tatsächlich während der Kontrolle bestandene Situation vermitteln.

Wann sollte ich fachliche Unterstützung hinzuziehen?

Bei schwierigen Kontrollen bzw. in Situationen, die eine fachliche Bewertung erfordern, sollten im Zweifel sachkundige Zeugen oder Berater hinzugezogen werden. Es sollte darum gebeten werden, die Prüfung für einen gewissen Zeitraum bis zur Ankunft der Berater zu unterbrechen. Um Vorwürfe einer Verhinderung der Prüfung mit der Folge eines Verlustes des Prämienanspruchs gar nicht erst aufkommen zu lassen, sollte hierauf aber nicht um jeden Preis bestanden werden.

Dies gilt besonders für Fragen im Zusammenhang mit veterinärämtlichen Kontrollen. Hier kann häufiger der Fall auftreten, dass vom Kontrolleur für notwendig gehaltene Maßnahmen rechtlich bzw. fachlich nicht zwingend und eindeutig erforderlich sind. Insofern messen die Gerichte den Einschätzungen der Amtstierärzte aufgrund ihrer unabhängigen beamtenrechtlichen Stellung hohes Gewicht bei. Entsprechend hoch sind die prozessualen Hürden, einen aussagekräftigen Gegenbeweis zu führen.

Werden Problemfälle festgestellt, sollte unbedingt konkret nachgefragt werden, worin die Unregelmäßigkeit gesehen wird. Hierüber sollten genaue Notizen angefertigt und Bilder von den vorgeworfenen Verstößen gemacht werden.

Sinnvoll kann es auch sein, noch am selben Tag einen Gutachter mit der Überprüfung und Dokumentation zu beauftragen.

- Wichtig ist hierbei eine Bewertung des Gutachters zu erhalten, ob bzw. in welchem Umfang die Vorwürfe zutreffen.
- Dies gilt vor allem bezüglich der Frage, ob die vom Prüfer für notwendig erachteten Maßnahmen tatsächlich als erforderlich anzusehen sind.
- Das Gutachten muss auch fachlich begründen, wie die Symptome und der Zustand der Tiere zu bewerten sind.
- Antwort geben muss es auch auf die Fragestellung, ob dies vom Landwirt zum Zeitpunkt der Kontrolle bzw. dem letzten Stallrundgang hätte erkannt werden können bzw. sogar müssen.

Was gilt es bei vorgeworfenen Verstößen besonders zu beachten?

In Problemfällen ist es wichtig,

- sich das Protokoll aushändigen zu lassen,

- das Protokoll möglichst nicht zu unterschreiben,
- weitere Angaben nur über einen rechtskundigen Berater zu machen.
- Andernfalls wird in der Stresssituation der VOK etwas eingeräumt, dass im Nachgang nur noch sehr schwer richtig gestellt werden kann. Insbesondere wird es in gerichtlichen Verfahren schwieriger, etwas Gegenteiliges zu beweisen.

Können Sie einen Sachverhalt nicht auf Anhieb eindeutig klären,

- sollten vorschnelle Erklärungsversuche unterbleiben.
- Schweigen Sie oder teilen Sie dem Prüfer ehrlich mit, dass Sie die Sache aktuell nicht erklären können, anstatt etwas zu konstruieren.
- Andernfalls nehmen Sie sich die Möglichkeit im Nachhinein den Sachverhalt zu überprüfen und die tatsächliche Situation ordnungsgemäß zu erklären, weil möglicherweise durch Widersprüche Ihre Glaubwürdigkeit infrage gestellt werden kann.

Nur wenn Sie einen Vorwurf sofort und stichhaltig aufklären und entkräften können, kann überlegt werden, sich zu den maßgeblichen entlastenden Umständen zu äußern.

Grundsätzlich gilt, dass es besser ist, nichts zu sagen, als mit erfindungsreichen Erklärungen seine Lage verbessern zu wollen. Deshalb sollten während des Kontrollbesuchs und nach dem (scheinbaren) Ende keine unbedachten Äußerungen oder vertrauensseligen Erklärungen gemacht werden. Haben Sie in einer solchen Gesprächssituation beispielsweise eingeräumt, den vorgeworfenen Sachverhalt gekannt, aber wegen Arbeitsüberlastung nicht abgestellt zu haben, kann plötzlich eine vorsätzliche Begehung des Verstoßes mit entsprechender empfindlicher Sanktionierung im Raume stehen. Entlastende Gesichtspunkte kann man auch später noch vortragen.

Bei veterinärämtlichen Befunden kann es auch ratsam sein, direkt im Anschluss

- den Hoflieferanten (z.B. bei Beanstandungen des Futtermittels) bzw.
- den Tierarzt zu kontaktieren und
- festgestellte Befunde gegenprüfen zu lassen.

Hierfür kann es geboten sein,

- den Stall und den Tierbestand mit dem Lieferanten und/oder Tierarzt zu besichtigen,
- eigene Blutproben zu ziehen,
- Rückstellproben des Futters ab Werk anzufordern sowie
- sonstige maßgebliche Umstände zu dokumentieren.

10. Prüfbericht als Ergebnis der VOK

Was geschieht mit den Prüfungsergebnissen?

Über die VOK erstellt der Kontrolleur einen Prüfbericht, der die wesentlichen Feststellungen des Termins beinhaltet. Über das Ergebnis informiert der Prüfer

den Landwirt nach Beendigung der VOK mündlich. Wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt, erhält der Landwirt eine Ausfertigung des Berichts.

Man sollte aber in jedem Falle um die Aushändigung einer Kopie des Prüfprotokolls bitten. Dies sollte in aller Regel kein Problem sein. Bei Verweigerung besteht ein Anspruch auf Akteneinsicht. Mittels Schreiben an die zuständige Behörde kann somit ohnehin die Zugänglichmachung einer Kopie des Berichts verlangt werden.

In den übrigen Fällen werden die Ergebnisse der Kontrolle schriftlich im Nachhinein mitgeteilt, sofern hierauf nicht verzichtet wurde, wozu nicht geraten werden kann.

Sollte ich das Prüfprotokoll unterschreiben?

Sie sind nicht verpflichtet das Protokoll zu unterzeichnen und Sie sollten es auch nicht tun. Gegen eine Unterzeichnung des Protokolls spricht, dass der Betroffene nicht in der Lage ist, den Inhalt des Protokolls auf die Schnelle zu erfassen.

Eine Unterzeichnung bringt keine Vorteile, kann aber zum Nachteil gereichen. Sie tun mit der Unterschrift dem Prüfer auch keinen Gefallen. Falls Sie – warum auch immer – das Protokoll unterzeichnen wollen, setzen Sie vor Ihre Unterschrift zumindest die Worte „Mit Vorbehalt“.

Wie kann ich auf Fehler im Protokoll reagieren?

Unabhängig von der Unterzeichnung sollte das Protokoll daraufhin überprüft werden, ob eigene Aussagen richtig wiedergegeben werden. Ist dies nicht der Fall, sollten sie auf einer Korrektur bestehen. Der Landwirt ist auch berechtigt, Anmerkungen im Prüfbericht aufnehmen zu lassen. Das können eigene Darstellungen sein oder der schlichte Vermerk „Ich widerspreche den Angaben“.

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, unmittelbar im Nachgang zur VOK in einer Stellungnahme zum Prüfbericht die Dinge aus eigener Sicht darzustellen. Diese kann in die Beurteilung der Prüfberichte durch die Behörde einfließen. Es ist unbedingt ratsam, hierzu die Formulierungshilfe der fach- und rechtskundigen Berater in Ihrer Kreisgeschäftsstelle in Anspruch zu nehmen.

C. Wichtiges nach der Kontrolle

1. Wie geht es weiter bei Verstößen?

Werden Verstöße festgestellt, erhält der betroffene Landwirt vor einer Sanktionierung in aller Regel im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit, zu den vorgeworfenen Unregelmäßigkeiten Stellung zu nehmen.

Mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Richtigkeit sollte dann nicht gewartet werden. Es sollte möglichst früh – und nicht erst im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren – die Beratung der Kreisgeschäftsstelle gesucht werden. Diese kann dann auf Grundlage einer rechtlichen Bewertung bei der Formulierung einer Stellungnahme unterstützen.

- Hierfür wird insbesondere das Prüfungsprotokoll benötigt.
- Hilfreich sind ergänzend im Rahmen einer Akteneinsicht beschaffte Unterlagen aus der Verwaltungsakte.
- Auf Basis dieser Unterlagen kann geprüft werden, ob die Feststellungen und Bewertungen der Behörde zutreffend sind oder bestimmte Sachverhalte abweichend beurteilt werden können.
- Zudem wird geprüft, welche Argumente gegen die Sanktionshöhe vorzubringen sind.

2. Mit welchen Sanktionen muss man rechnen?

Bei Verstößen ist zu beachten, dass die Cross Compliance Vorschriften nicht das deutsche Fachrecht ersetzen:

- Daher sind neben den CC-Verpflichtungen die bestehenden Verpflichtungen aus dem nationalen Fachrecht einzuhalten, selbst wenn sie diese CC-Anforderungen übersteigen.
- Eine Ahndung nach deutschem Fachrecht (Ordnungswidrigkeit; ggf. Straftat) erfolgt unabhängig und ggf. zusätzlich zu den CC-Sanktionen.
- Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der CC-relevanten Zahlungen aus, wenn diese Verstöße ebenfalls CC-Verpflichtungen verletzen, was jedoch in vielen Bereichen der Fall ist.

Bei der Sanktionshöhe gelten folgende Grundregeln:

- Je nach Schwere, Dauer, Ausmaß und Häufigkeit von fahrlässigen CC-Verstößen, kann es zu einer Kürzung in Höhe von 1 %, 3 % oder 5 % der Betriebsprämie kommen.
- Auch geringfügige Sanktionen sollten ernst genommen werden: Im Wiederholungsfall innerhalb von drei Jahren wird der Sanktionssatz mit dem Faktor drei multipliziert und beträgt bis zu 15 %.
- Wird vorsätzliches Handeln festgestellt, drohen Kürzungen von 20 % bis 100 % und das ggf. auch für mehrere Jahre. Beim dritten Verstoß gegen die gleiche Verpflichtung wird von Vorsatz ausgegangen.
- Grundsätzlich führt jeder Verstoß zur Kürzung. Nur ausnahmsweise kann unter strengen Voraussetzungen bei einem Versehen (sog. Marginaler Fehler) bzw. einem Verwarnverstoß (sog. Frühwarnsystem) von einer Sanktionierung abgesehen werden.

3. Wie kann man sich gegen Sanktionen wehren?

Die Kürzungen aufgrund eines Verstoßes gegen CC-Verpflichtungen erfolgen entweder im Rahmen eines nachfolgenden Bewilligungsbescheids oder als Rückforderung in einem gesonderten Bescheid. Entsprechende Sanktionsbescheide müssen zunächst per Widerspruch binnen eines Monats und nach Ablehnung ggf. anschließend im Wege der Klage wiederum innerhalb eines Monats angefochten werden.

Unabhängig davon können daneben Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt werden. Für die Verfolgung und Ahndung durch Bußgeldbescheide ist grundsätzlich die Fachbehörde zuständig. Gegen diesen Bescheid kann der Betroffene Einspruch einlegen. Dieser muss innerhalb von nur zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides bei der Bußgeldbehörde eingehen. Wenn diese dem Einspruch nicht abhilft, legt sie diesen mit einer Stellungnahme und den Akten der Staatsanwaltschaft vor, welche die Unterlagen dann zur Entscheidung an das zuständige Amtsgericht weiterleitet. Bis zur Entscheidung durch das Gericht, kann der Einspruch zurückgenommen werden.

Besonders wegen der kurzen Fristen sollte nicht bis kurz vor der Rechtskräftigkeit des Kürzungs- bzw. Bußgeldbescheides mit der Einholung rechtlicher Beratung gewartet werden.

4. Was kann man bei Fehlverhalten des Prüfers tun?

Sind Sie nicht nur mit den Feststellungen in der Sache sondern auch mit dem Verhalten des Prüfers nicht einverstanden, können Sie überlegen eine Dienstaufsichtsbeschwerde bei dessen Vorgesetzten einzureichen. Vor diesem Schritt sollten Sie sich auf jeden Fall rechtlich beraten lassen.

D. Die wichtigsten Unterlagen für eine CC-Kontrolle

Folgende Unterlagen sollten für Betriebskontrollen aktuell und zeitnah geführt in geordneter Form bereitgehalten werden (nicht abschließende Liste).

Düngung

- ✓ Düngebedarfsermittlung
- ✓ Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat, ggf. betriebliche Stoffstrombilanz
- ✓ Unterlagen über Stickstoff- und Phosphatgehalte, z.B. aus Bodenuntersuchungen oder Richtwerten (Bauernblatt oder LKSH) von vergleichbaren Standorten
- ✓ Gehalt an Gesamt-Stickstoff in organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln; bei Gülle zusätzlich Ammonium-Stickstoff-Gehalt
- ✓ Belege über anderweitige Verwertung von Gülle bei fehlender Lagerkapazität für flüssigen Dung und Mist bzw. Erreichen der Grenze von 170 kg N/ha (z.B. Gülleabnahmevertrag, Pachtvertrag für Lagerraum)
- ✓ ggf. behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrfristverschiebung
- ✓ Dokumentation der Boden-Auftauprognose vom Deutschen Wetterdienst

Pflanzenschutz

- ✓ Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel-Anwendungen mit Angaben zu Mittel, Anwender, Aufwandmenge, Anwendungsfläche, Kulturpflanze, Anwendungsdatum
- ✓ Genehmigungen und Nachweise für besondere Pflanzenschutzmittel-Anwendungsfälle (Einzelfall, überbetriebliche Ausbringung, Anwendung auf Nichtkulturland)

Tierhaltung, Tierschutz

- ✓ Tagesaktuelles Bestandsbuch bzw. Tierverzeichnis für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen
- ✓ HIT-Meldung über Zu-/Abgänge vollständig und aktuell, innerhalb von 7 Tagen
- ✓ Aufzeichnungen über Tierarzneimittel (Abgabe und Anwendung) und über Tiergesundheit (Bestand tuberkulosefrei bzw. brucellosefrei)

Lebensmittel-Hygiene, Rückverfolgbarkeit

- ✓ Dokumentationen (Lieferscheine, Rechnungen) über Wareneingänge und -ausgänge (z.B. Erzeugnisse, Vorprodukte, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Betriebsmittel)
- ✓ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und Tieren bzw. deren Erzeugnissen (Rückstellmuster, Milchuntersuchungen, Blutproben)
- ✓ Verwendungsnachweise GVO-Saatgut bzw. GVO-Pflanzgut

Flächenbezogene Ausnahmegenehmigungen

- ✓ Erlaubnis für Beregnung
- ✓ Behördliche Ausnahmegenehmigungen z.B. zur Beseitigung von Landschaftselementen, für Abweichungen bezüglich Wasser-/Winderosion oder das Abbrennen von Feldern

Weitere Kontrollschwerpunkte

- ✓ Stall (Ohrmarken, Krankbuch, Belüftung, Beleuchtung, Liegebereich, Futtermittelversorgung, Wasserversorgung)
- ✓ Betrieb (u.a. Siloanlagen, Gülle-/Jauche-/Mistlagerung)
- ✓ Lagerung von Futtermitteln getrennt von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Kraftstoffen usw.

E. Impressum

Verhalten bei Vor-Ort-Kontrollen – Rechte und Pflichten der Landwirte

Herausgeber:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg

Autoren: Dr. Lennart Schmitt, Dr. Susanne Werner

Stand: August 2019

Schutzgebühr: 3,- €

F. Geben Sie uns Rückmeldung über Ihre VOK!

Uns als Bauernverband Schleswig-Holstein ist es wichtig, möglichst viele aktuelle Eindrücke über den Verlauf von Kontrollen auf den Höfen zu erhalten. Deswegen bitten wir Sie, uns unter www.bauern.sh/themen/vor-ort-kontrollen eine Rückmeldung zu Ihrer Vor-Ort-Kontrolle zu geben.

Erfragt wird grundsätzlich, ob die Kontrolle aus Ihrer Sicht gut oder schlecht verlief. Wenn Sie Ihre Prüfung als schlecht empfunden haben, besteht die Möglichkeit, entweder anonym oder unter Angabe von Namen und des Sachverhalts eine genauere Begründung abzugeben.

Wir würden uns über eine zahlreiche Beteiligung freuen, da es uns hierdurch möglich wird, unsere Arbeit im Bereich der VOK weiter zu verbessern.

Selbstverständlich behandeln wir alle Rückmeldungen streng vertraulich.

[*Redaktioneller Hinweis: Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Angehörige jeglichen Geschlechts. Aus Gründen der Lesbarkeit ist auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet worden.]

[Wir haben die Informationen in diesem Leitfaden nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Sie sollen Landwirten bei der schnellen und praxisnahen Klärung häufig auftretender Fragen helfen. Dennoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen. Eine Gewähr oder jegliche Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann daher nicht übernommen werden. Insbesondere können in der praktischen Umsetzung weitergehende individuelle Besonderheiten aufgrund der jeweiligen konkreten Verhältnisse bestehen bzw. sich zusätzlicher Rechtsberatungsbedarf durch einen spezialisierten Anwalt ergeben. Änderungen in Gesetzen, Verordnungen oder Normen sind jederzeit möglich. Es ist Sache der Verwender zu prüfen, ob die wiedergegebene Rechtslage noch aktuell ist.]